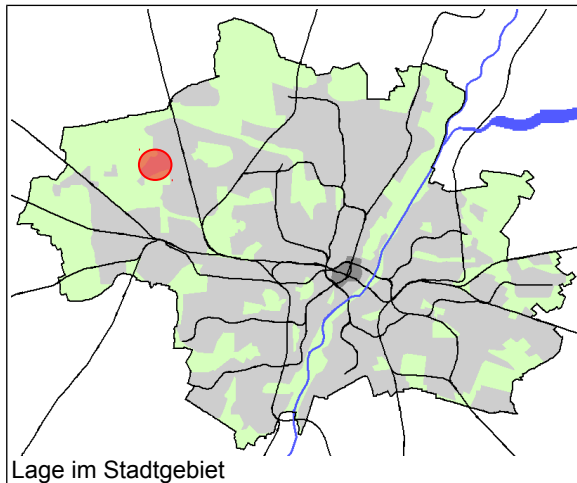




Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung IV/39

Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)



Lage im Stadtgebiet

Ausgangslage und Anlass der Änderung

Der Planungsbereich liegt im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing und wird im Westen vom Pasinger Heuweg und im Norden von der Theodor-Fischer-Straße begrenzt.

Das Planungsgebiet ist über die Buslinie 164 an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden (S-Bahnhof Allach, U-Bahnhof Westfriedhof).

Die Anbindung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) an das umliegende Münchner Hauptstraßennetz (Eversbusch- / Mühlanger- / Von-Kahr- / Allacher Straße) erfolgt über das angrenzende, nachgeordnete und engmaschige Erschließungsstraßennetz.

Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt in einem Bereich mit einem für den Raum westlich der Würm typischen Wechsel zwischen Einfamilienhausbebauung und linearen Ost-West orientierten Freiraumstrukturen.

Im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist das Planungsgebiet im nördlichen Teil entlang der Theodor-Fischer-Straße als Reines Wohngebiet dargestellt. Der südliche Teil des geplanten Schulstandortes ist als Allgemeine Grünfläche dargestellt und stellt die Verbindung zwischen den die Würm begleitenden Freiflächen und dem Pasinger Heuweg her. Dieser ist als Örtliche Grünverbindung dargestellt und verknüpft die nördlich und südlich vorhandenen Freiraumbereiche.

Im Stadtbezirk 23 finden derzeit mehrere Entwicklungen von Flächen für den Wohnungsbau z.B. im Bereich des ehemaligen "Diamant-Geländes" östlich der Georg-Reismüller-Straße statt. Die Grundschulversorgung dieser geplanten Wohnnutzungen durch bestehende Einrichtungen ist absehbar zukünftig unzureichend. Um dieses Defizit zu beheben, ist der Neubau einer weiteren Grundschule im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing erforderlich.

Planungsziel und beabsichtigte Darstellung

Der geplante Standort an der Theodor-Fischer-Straße, der für den Neubau einer fünfzügigen Grundschule mit je 100 Schülern und 10 Lehrpersonen (insgesamt 550 Personen), einer 2-fach Sporthalle, einem Rasenplatz und einem Allwetterplatz vorgesehen ist, hat sich bei der Prüfung mehrerer möglicher Standorte als der am besten dafür geeignete herausgestellt.

Bei der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung handelt es sich um eine notwendige Ergänzung der sozialen Infrastruktur im Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing als Teil der großräumlichen Abwägung zur Aufrechterhaltung der Schulversorgung.

Die Bereitstellung geeigneter Grundstücke für Schulnutzungen in der verdichteten Großstadt München mit ihrer immensen Flächenkonkurrenz wird immer schwieriger. Der anvisierte neue zusätzliche Schulstandort ist unter den Aspekten Einzugsbereich ("Schule im Quartier") und Erreichbarkeit (sichere und kurze Schulwege) für eine Vielzahl von Schulkindern städtebaulich begründet.

Der geplante Schulstandort soll zukünftig im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung als "Gemeinbedarfsfläche Erziehung" dargestellt werden.

Gleichzeitig sollen als landschaftsplanerische Ziele, die südlich und östlich angrenzenden Freiraumstrukturen erhalten werden. Dadurch können die Klima-, Erholungs- und Vernetzungsfunktionen erhalten und entwickelt werden.

Auswirkungen der Planung

Mit der geplanten Flächennutzungsplan-Änderung wird den aktuellen Anforderungen an eine ausreichende Grundschulversorgung im Bereich des Stadtbezirks 23 Allach-Untermenzing Rech-

nung getragen. Nur mit einem neuen Grundschulstandort kann diese aufrecht erhalten werden.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der geplanten Grundschule geschaffen.

Das durch das Vorhaben ausgelöste zukünftige Verkehrsaufkommen kann gemäß eines für das Vorhaben erstellten Verkehrsgutachtens vom bestehenden Straßennetz bewältigt werden. Dieses ist lediglich einer geringen verkehrlichen Grundbelastung fast ausschließlich durch Erschließungsverkehr der umliegenden Nutzungen ausgesetzt, und verfügt daher über ausreichende Kapazitätsreserven.

Trotz einer Reduzierung der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünfläche können Durchgängigkeit und landschaftliche Funktionen erhalten werden, indem beispielsweise eine ökologische und erholungsrelevante Aufwertung der südlich und östlich angrenzenden Freiflächen erfolgt. In diesem Bereich sollten daher nach Möglichkeit die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen situiert werden.

Umweltbericht

Anlass und Ziele der Flächennutzungsplan-Änderung

Zu Standort, Anlass, Art und Umfang sowie Auswirkungen der Planung wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Nach den Zielen der Raumordnung (Regionalplan 2014) liegt das Planungsgebiet innerhalb eines städtischen Bereiches, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht zu ziehen ist. Zu entwickelnde Grünzüge sind im Regionalplan auf dem Standort selbst sowie in der engeren Umgebung nicht ausgewiesen.

Das Gesamtareal der landwirtschaftlichen Flur zwischen Würmaue und Langwieder Bach einschließlich des Plangebietes ist im Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München (ABSP 2004) als Entwicklungsschwerpunkt für den Erhalt von Trockenstandorten und

die Entwicklung von Trockenbiotopen vorgeschlagen.

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Flächennutzungsplan-Ebene einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut Mensch

• Erholung, Frei- und Grünflächen

Das Plangebiet besitzt derzeit eine eher geringe Bedeutung für die Naherholung. Die am Südrand verlaufende Brachfläche wird von einem Fußpfad durchquert, der jedoch am Ostrand der Fläche endet. Der Fußpfad wird von einzelnen Hundespaziergängern genutzt. Weitere Erholungsnutzungen finden im Plangebiet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht statt.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist die Südhälfte des Planungsgebietes als Allgemeine Grünfläche dargestellt und stellt einen Teil eines Verbindungskorridors zwischen den zur Würmaue gehörigen Freiflächen und dem Pasinger Heuweg dar. Entlang des Pasinger Heuwegs nach Norden ist diese über eine Örtliche Grünverbindung mit den nördlichen gelegenen Freiräumen entlang der alten Autobahntrasse Allach-Langwied verknüpft.

Durch den vorgesehenen Schulstandort wird ein Teil der Allgemeinen Grünfläche überplant. Diese kann jedoch auch nach Realisierung des Vorhabens ihre Funktion als Verbindungskorridor weiterhin erfüllen, wenn im Rahmen der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise eine ökologische und erholungsrelevante Aufwertung der südlich und östlich angrenzenden Freiflächen erfolgt. Eine durchgehende Geh- und Radwegeverbindung vom Südrand des künftigen Schulgeländes bis hin zur Würmaue wäre zukünftig aus der Sicht der Naherholungsnutzung sinnvoll. Sie könnte über die vorhandene Allgemeine Grünfläche geführt werden.

- Die *Lärmsituation* ist für das Plangebiet und seine Nachbarschaft in erster Linie durch das vorhandene Verkehrsnetz (insbesondere Theodor-Fischer-Straße, Pasinger Heuweg) geprägt. Zukünftig entstehen durch die Planung verursachte Verkehrsgeräuschauswirkungen auf die

Nachbarschaft zum einen durch den zusätzlichen Ziel-/Quellverkehr und zum anderen durch Fassaden- und Wandreflexionen sowie Gebäudeabschirmungen aufgrund der geplanten Bebauung. So ist die Errichtung einer fünfzügigen Grundschule mit je 100 Schülern und 10 Lehrpersonen (insgesamt 550 Personen), einer 2-fach Sporthalle, einem Rasenplatz und einem Allwetterplatz geplant. Außerhalb der Schulzeiten ist beabsichtigt, die Sporthalle wie die Freisportflächen auch für den Breitensport bereitzustellen. Darüber hinaus ist unterstellt, dass die Mensa als Versammlungsstätte für bürgerschaftliche Veranstaltungen (z. B. Bürgerversammlungen) genutzt wird. Eine parallele Mehrfachnutzung von Schulbetrieb, Breitensport und Versammlungen nach Versammlungsstättenverordnung ist nach Aussage des Referats für Bildung und Sport nicht vorgesehen. Um Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden, sind u. a. aktive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Eine im Rahmen der Bauleitplanung erstellte schalltechnische Untersuchung (Bericht-Nr. 700-5663-1 vom 16.08.2018, Möhler+Partner Ingenieure AG) kommt zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der durch das Planvorhaben ausgelösten Zusatzbelastungen zu keinen wesentlichen Auswirkungen (keine Erhöhung von mehr als 2,1 dB(A) bei Verkehrslärmpegeln von mehr als 59/49 dB(A) Tag/Nacht) in der Nachbarschaft kommt. Es sind keine Schallschutzmaßnahmen in der Nachbarschaft erforderlich, da keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BlmschV prognostiziert wird. Auch werden die Orientierungswerte der DIN 18005 um nicht mehr als 4 dB(A) Tag/Nacht überschritten. Im Ergebnis sind somit auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

Im Rahmen der Realisierung der Planungen werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt, die u.a. die Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage und deren Situierung in Verlängerung der Jennerstraße, eine mögliche bauliche Abschirmung der Pausenhofflächen, ein deutliches Abrücken des Bauraums für größere Abstände zur Nachbarbebauung und schließlich eine Lärmschutzwand entlang der geplanten Freisportflächen umfassen.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume
 Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler sowie Landschaftsschutzgebiete existieren im Planungsgebiet nicht. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus landwirtschaftlicher Nutzfläche und einer kleinen Schnittblumenfläche in der Nordwestecke. Am Südrand des Plangebietes verläuft ein 13 m breiter und 150 m langer, ungenutzter Streifen (Flurstück 956), welcher derzeit als höherwüchsige Brache ausgebildet ist.

Im bayerischen Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt ist der Großteil des Plangebietes als Ausgleichsfläche eingetragen. Nach dem Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde sind jedoch nur zwei Teilflächen der Flurnummer 955/0 mit 0,02 ha sowie 0,075 ha als Ausgleichsfläche im städtischen Geo-Datenpool dargestellt. Von diesen liegt erstere im Plangebiet. Beide Ausgleichsflächen sind jedoch nicht hergestellt worden. Eine weitere Ausgleichsfläche befindet sich im Südteil des Plangebiets auf einer Teilfläche von 0,1215 ha des Flurstücks 956. Die Fläche ist als Brachestreifen mit einzelnen Sträuchern ausgebildet und wurde vor einigen Jahren hergestellt.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von geschützten Pflanzenarten bekannt. Flächen der amtlichen Biotopkartierung sind weder im Plangebiet noch in dessen näheren Umgebung vorhanden. Gehölzbestände sind auf dem geplanten Standort ebenfalls nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt innerhalb eines im ABSP als Entwicklungsschwerpunkt für den Erhalt von Trockenstandorten und die Entwicklung von Trockenbiotopen vorgeschlagenen Areals. Dieses erstreckt sich zwischen Würmaue (östlich) und Langwieder Bach (nordwestlich). Planungsbedingte Eingriffe in Vegetationsbestände finden voraussichtlich in sehr geringem Ausmaß statt und betreffen den am Südrand des Standortes verlaufenden Brachestreifen, der teilweise als Ausgleichsfläche verbucht ist.

Das Potenzial des Planungsgebiets für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der städtischen Lage und den standortlichen Voraussetzungen gering, da so-

wohl Gehölze als auch Gewässer fehlen. Die Relevanzprüfung ergab, dass nur die Artengruppen der Brutvögel, Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter näher untersucht werden müssen. Die floristischen und faunistischen Bestandserhebungen wurden 2018 durchgeführt. Nach den vorliegenden Ergebnissen kommen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet nicht vor. Dementsprechend werden durch die Baufeldräumung im Zuge der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt. Die Erstellung einer formalen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich. Eine Notwendigkeit zur Herstellung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) besteht nicht. Bezüglich der Artengruppe der Brutvögel kann festgehalten werden, dass im Planungsgebiet lediglich Nahrungsgäste (Star, Stieglitz, Rabenkrähe) vorkommen. Durch die Planung wird nur ein geringer Flächenanteil des Nahrungsgebietes in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung von Brutvogelarten durch Schädigung, Störung oder Tötung kann daher voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten ergibt sich keine Verschlechterung des Zustandes, da im Planungsgebiet und im unmittelbaren Umfeld keine Brutplätze von Vögeln betroffen sind und die derzeit auf der umgesetzten Ausgleichsfläche befindlichen mageren Vegetationsbestände, die als Nahrungshabitate für Fasan, Stieglitz und Rabenkrähe aufgrund ihrer Kleinflächigkeit von geringer Bedeutung sind, zeitnah und in der unmittelbaren Umgebung wiederhergestellt werden können.

Durch die Planung kommt es zu einem Flächenverlust überwiegend ackerbaulich genutzter Flächen sowie in geringem Umfang aus extensiv genutztem, magerem Grünland. Geschützte oder gefährdete Arten sind voraussichtlich nicht betroffen. Durch die Planung einer Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und die Herstellung eines Teils der Ausgleichsflächen im direkten Umfeld wird die Durchwanderbarkeit für Arten der Trockenstandorte erhöht. Mit den Festsetzungen zur Durchgrünung werden andere Habitatstrukturen und Lebensraumangebote geschaffen.

Schutzgut Boden

Die vorhandenen Böden sind der Bodenform Ackerpararendzina aus carbonatreichem Schotter, mit geringer Ertrags- und Filterfunktion und vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion, zuzuordnen. Sie sind im Plangebiet bis auf den schmalen Brachestreifen ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine Versiegelung ist derzeit nur in Form der Fahrbahnen und Gehsteige der Theodor-Fischer-Straße und des Pasinger Heuweges gegeben. Im Plangebiet befinden sich keine Flächen mit Bodenbelastungen. Bei Realisierung des geplanten Schulstandorts wird ein Großteil der derzeit unversiegelten Fläche des Plangebietes überbaut und versiegelt. Insgesamt ergibt sich zukünftig ein Versiegelungsgrad von ca. 80 %. Der Verlust an unversiegelten Böden ist im Rahmen der Eingriffsregelung abzuhandeln und auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser ist vorrangig das Schutzgut Grundwasser von Bedeutung. Oberflächengewässer existieren im Plangebiet nicht. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt im Planungsgebiet 5 bis 6 m.

Im Zuge der Genehmigungsplanung für den Standort ist zu beachten, dass es bei tiefliegenden Baukörpern, wie Keller und Tiefgaragen, zu Eingriffen in den Grundwasserstrom kommen kann. Gegebenenfalls sind im Rahmen des Bauvollzugs wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Unter Beachtung der genannten Vorgaben ist keine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Schutzgut Luft

- *Feinstaub PM 10 und Stickstoffdioxid NO²*
Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München, für das ein Luftreinhalteplan existiert.

Während die einschlägigen Immissionsgrenzwerte für Feinstaub im Münchner Stadtgebiet seit 2012 eingehalten werden, treten im Stadtgebiet Überschreitungen des Stickstoff-Jahreswertes auf. Aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen in der Theodor-Fischer-Straße und im Pasinger Heuweg werden gemäß der von der Regierung Oberbayern veröffentlichten Karte (NO²-Jahresmittelwerte an der Randbe-

bauung für den Analysefall 2015) derzeit die Jahresgrenzwerte gemäß der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid NO² im direkten Planungsumgriff eingehalten.

Die durch das Planungsvorhaben ausgelösten geringen Mehrverkehre führen unter der im Planfall vorliegenden Belüftungssituation zu keiner Überschreitung der Jahresgrenzwerte gemäß der 39. BImSchV für NO² im direkten Planungsumgriff (Theodor-Fischer-Straße, Pasing Heuweg). Auch im erweiterten Planungsumgriff (Eversbuschstraße) führen die prognostizierten geringen Mehrverkehre zu keiner signifikanten Verschlechterung der vorhandenen verkehrsbedingten lufthygienischen Belastungssituation.

- **Gerüche**
Emissionen mit Auswirkung auf die Luftqualität kommen momentan vor allem aus der landwirtschaftlichen Nutzung (durch Jauchen, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Staubentwicklung bei Bodenbearbeitung und Ernte) und aus dem Kfz-Verkehr der Theodor-Fischer-Straße und des Pasinger Heuwegs. Eine bestehende Kompostieranlage liegt in etwa 1.350 m Luftlinie nordwestlich des Planungsgebietes. Bei vorherrschender Windrichtung aus nordwestlicher Richtung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, wie Beschwerden aus der Bevölkerung zeigen. Eine weitere Kompostieranlage, allerdings mit deutlich geringeren Kapazitäten, liegt im Süden etwa 650 m Luftlinie entfernt. Für beide Kompostieranlagen ist der Mindestabstand nach der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA-Luft) von 500 m zu Wohnbebauung eingehalten. Südwestlich in etwa 1.000 m Luftlinie entfernt befindet sich die Paulaner Brauerei. Auch hier sind die erforderlichen Schutzabstände eingehalten.

Schutzgut Klima

Im Planungsgebiet herrscht eine günstige bioklimatische Situation mit hoher Kaltluftlieferung, da die bestehenden Freiflächen einen wichtigen lokalen Luftaustausch in West-Ost-Richtung ermöglichen. Eine temperatenausgleichende Wirkung auf den Fernbereich geht vom Plangebiet nicht aus, allerdings erfüllen die ost-west verlaufenden, langgezogenen Ackerflächen derzeit eine gewisse lokale klimaökologische Aus-

gleichsfunktion.

Durch die zu erwartende Versiegelung im Rahmen der Umsetzung der Planung kommt es grundstücksbezogen zu einer Aufheizung, die aber mit grünordnerischen Maßnahmen, die im Rahmen der nachfolgenden Verfahren festzulegen sind, vermindert werden kann. Die vorhandene Luftaustauschbahn wird nur randlich berührt, sodass keine relevanten Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten sind.

Schutzgut Stadtbild

Das Ortsbild im Bereich des geplanten Schulstandortes wird durch die angrenzenden Wohnhäuser mit Gärten sowie die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Süden befindet sich ein städtischer Kindergarten am Pasinger Heuweg.

Traditionelle Sichtbeziehungen und Sichtachsen sind im Plangebiet sowie im engeren Umfeld nicht vorhanden.

Das Stadtbild prägende Elemente werden unter Berücksichtigung der stadträumlichen Elemente in der Nachbarschaft im Rahmen der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst sind keine Baudenkmäler oder geschützte Ensembles vorhanden. Aufgrund der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld sowie der besonderen Siedlungsgunst in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, sind bislang unentdeckte Bodendenkmäler jedoch nicht auszuschließen.

Im Bereich von Bodendenkmalen sowie im Bereich vermuteter Bodendenkmale bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs.1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Baumaßnahmen müssen bei Bedarf archäologisch begleitet werden. Werden im Zuge von Erdarbeiten Bodendenkmale angetroffen, ist dies gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine

Entwicklung der im geltenden Flächennutzungsplan als Reines Wohngebiet WR dargestellten Flächen in der Nordhälfte des Plangebietes voraussichtlich stattfinden. Der Ausbau einer Naherholungsfläche im Bereich der derzeit dargestellten Allgemeinen Grünfläche würde zudem vermutlich erfolgen.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Vermeidung bzw. Verminderung nachteiliger Auswirkungen baulicher Eingriffe auf die Umwelt sind im Rahmen der zukünftigen Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung) Maßnahmen festzusetzen, die auf eine Minimierung des Eingriffs hinwirken.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit Gründordnung Nr. 2133 geregelt.

Energieversorgungskonzepte sind im Zuge der weiteren Verfahren zu behandeln.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Der geplante Standort an der Theodor-Fischer-Straße ist zur Deckung des bestehenden Schuldefizits vorgesehen und hat sich bei der Prüfung mehrerer möglicher Standorte als der am besten für diesen Nutzungstyp geeignete Standort herausgestellt. Das Plangebiet liegt inmitten von Reinen Wohngebieten WR, in deren engeren und weiteren Umgebung sich derzeit kein Schulstandort befindet.

Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die vorliegende Umweltprüfung behandelt die in der Checkliste der Landeshauptstadt München aufgelisteten relevanten Kriterien sowie die im Scopingtermin nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB festgestellten Umweltbelange.

Maßnahmen zur Überwachung auf Flächennutzungsplan-Ebene

Zeitgleich zum Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2133 aufgestellt. Bezüglich der durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen wird daher auf die im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan genannten Maßnahmen verwiesen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die geplante Flächennutzungsplan-Änderung kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Eine Zusatzbelastung durch Schulanlagen- und Freizeitlärm ist im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen und gegebenenfalls mit Auflagen zu versehen.

Bezüglich der Tier- und Pflanzenarten ergibt sich keine Verschlechterung des Zustandes, da im Planungsgebiet und im unmittelbaren Umfeld keine Brutplätze von Vögeln betroffen sind und die derzeit auf der umgesetzten Ausgleichsfläche befindlichen mageren Vegetationsbestände, die als Nahrungshabitate für Fasan, Stieglitz und Rabenkrähe aufgrund ihrer Kleinflächigkeit von geringer Bedeutung sind, zeitnah und in der unmittelbaren Umgebung wiederhergestellt werden können.

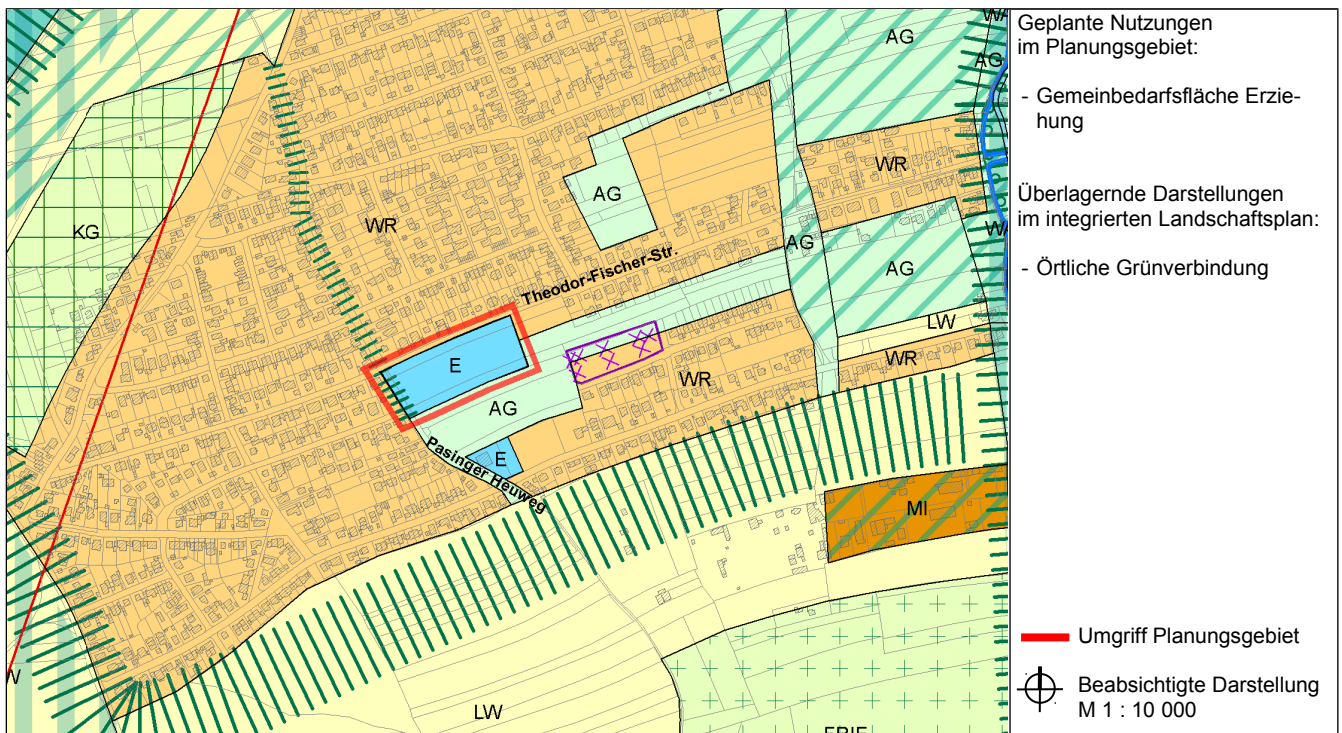
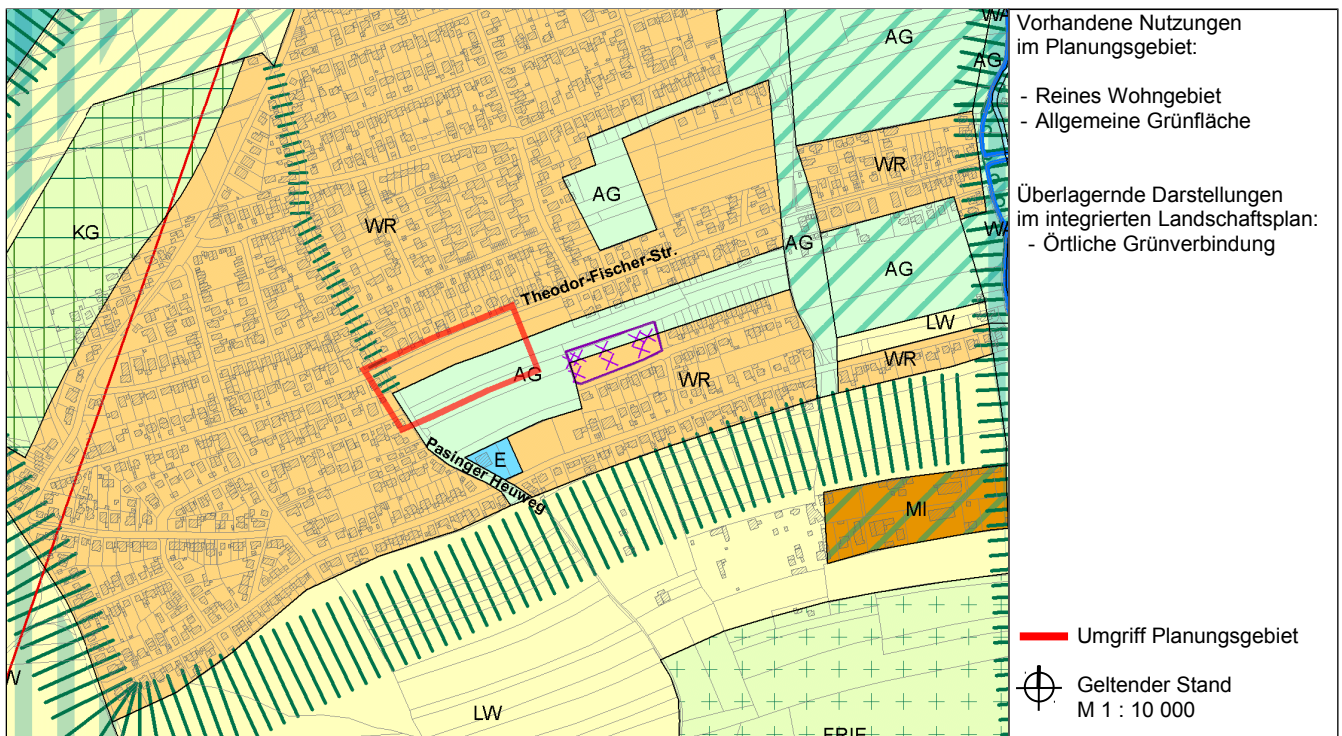
Die Ergebnisse der floristischen und faunistischen Bestandserhebung liegen abschließend vor. Es treten für keine der nach Europarecht geschützten Pflanzen- und Tierarten relevante Schädigungen, Störungen, Tötungen oder Verletzungen auf.

Aufgrund des lokalen und kleinräumigen Charakters der Planung sind auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Das Stadtbild prägende Elemente werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Trotz einer Reduzierung der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünfläche können Durchgängigkeit und landschaftliche Funktionen erhalten werden. Im Planungsgebiet sind keine Baudenkmäler oder geschützte Ensembles vorhanden, so dass keine entsprechenden Auswirkungen gegeben sind.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung sind damit die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Umsetzung der Planung gegeben.

Planentwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung IV/39

Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)



Planentwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung IV/39

Theodor-Fischer-Straße (südlich), Pasinger Heuweg (östlich)

Legende

	Wohnbauflächen
	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Besondere Wohngebiete
	Gemischte Bauflächen
	Dorfgebiete
	Mischgebiete
	Kerngebiete
	Gewerbliche Bauflächen
	Gewerbegebiete
	Industriegebiete
	Sondergebiete
	SO Gewerblicher Gemeinbedarf
	SO Industrieller Gemeinbedarf
	SO Einzelhandel
	SO Fachmarkt
	SO Großhandel
	SO Messe
	SO Hochschule
	SO Landesverteidigung
	SO Forschung
	SO Brauereiverlagerung
	oder nach Beschriftung im Plan
	Gemeinbedarfsflächen
	GB Erziehung
	GB Fürsorge
	GB Gesundheit
	GB Kultur
	GB Religion
	GB Sport
	GB Sicherheit
	GB Verwaltung
	GB Wissenschaft
	Ver- und Entsorgungsflächen
	Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
	Örtliche Hauptverkehrsstraßen, die auch dem Durchgangsverkehr dienen
	Öffentliche Parkplätze
	Fußgängerbereiche (begrünt)
	Bahnanlagen
	Allgemeine Grünflächen
	Sportanlagen
	Friedhöfe
	Kleingärten
	Campingplätze
	Sondergrünflächen
	Intensiv nutzbarer Bereich für Jugendliche

	Sonstige Grünflächen
	Ökologische Vorrangflächen
	Waldflächen
	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für den Gartenbau
	Wasserflächen
	Überschwemmungsgebiete
	Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung
	Vorrangige Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung
	Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Flächen auf denen auch Maßnahmen zur Aktivierung von Grün erforderlich sind
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
	Übergeordnete Grünbeziehung
	Örtliche Grünverbindung

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

	Regionaler Grünzug
	FFH-Gebiet
	Vorrangfläche für Kiesabbau
	Vorbehaltsgebiet Kies und Sand
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Landschaftsbestandteil
	Wasserschutzgebiet
	Bannwald
	Hangkante
	Alleen
	Naturdenkmal
	Gesetzlich geschützte Biotope
	Ermittelte Überschwemmungsgebiete
	Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
	Ensemblebereich
	Flächen mit Bodenbelastungen
	Aufschüttung
	Flughafen-Bauschutzbereich
	Hochspannungsleitung
	U- und S-Bahn
	Stadt- und Teilbereichsgrenze
	Stadtteilzentrum (gemäß Zentrenkonzept der LHM)
	Quartierszentrum (gemäß Zentrenkonzept der LHM)